

hervorgerufen hätte, kann ich es nicht für angemessen glauben, daß jetzt die Kammer grundlos von frühern Beschlüssen und Anträgen zurücktreten sollte. In dieser Beziehung halte ich die Kammer zu hochstehend. Der Abgeordnete äußerte weiter, daß der Weg gütlicher Vereinigung durch das Gesetz wenigstens erschwert werde, und es sei das Gesetz nicht gegeben, damit die Gemeinden zusammenkämen, und gütlich über einen vorliegenden Gegenstand beriethen. Allein, meine Herren, das Gesetz soll auch nicht gegeben werden, daß die Gemeindevertreter das nicht thun. Vor jedem Beschlusse finden Berathschlagungen statt; können diese nicht auf dem Wege gütlicher Besprechung stattfinden? Ich sehe wenigstens keinen Grund ein, warum dies nicht sein könnte. Dann muß ich den geehrten Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß die Befugniß des Kirchenaussschusses §. 9 der Gesetzworlage vorgeschrieben ist. Prüft man diese §. näher, so glaube ich, möchte sich wohl die Besorgniß, die der geehrte Abgeordnete angedeutet hat, erledigen, zumal da man wohl voraussetzen kann, daß das hohe Cultusministerium in der neuen Gesetzworlage diesen Wirkungskreis des Kirchenaussschusses nicht erweitern werde.

Abg. S a c h s e: Einverstanden mit dem Deputationsgutachten unter a, b und c neige ich mich zu dem Separatvotum und will mir zu Motivirung meiner Abstimmung einige Bemerkungen erlauben. Ueber die Unangemessenheit der Vertretung mehrerer politischer Gemeinden, welche zu einer Parochie gehören, ist wohl nur eine Stimme in der Kammer, und es ist nicht abzusehen, wie so disparate Verhältnisse zu einem richtigen Beschlusse sollen gelangen lassen. Ich ziehe eine gütliche Vereinigung vor und bin verschiedener Meinung mit dem Abgeordneten v. Thielau, welcher die Ansicht hegt, daß friedliche Besprechung hier nicht bezweckt und möglich sein soll. Ich halte es vielmehr für vorzüglicher, wenn gütliche Vereinigung in kirchlichen Angelegenheiten zu Stande kommen kann. Es scheint besonders ein moralischer Grund zu sein, warum ich es vorziehe, wenn verschiedene Gemeinden, die zu einer Parochie gehören, nicht durch Abstimmung, sondern durch Vereinigung zum Ziele gelangen, ohne daß die vorgesezte Behörde darüber Entscheidung faßt. Man hat zwar Vergleichen zwischen den Schul- und Kirchengemeinden, veranstaltet, und Aehnlichkeit findet auch statt; aber es ist doch ein großer Unterschied insofern zwischen ihnen, als oft die Mitglieder einer Kirchengemeinde dadurch, daß sie von einer Majorität dictatorisch überstimmt worden, sich von dieser Gemeinde ab und der Kirche einer andern Gemeinde zugewendet haben, wodurch auf lange Zeit Mißstimmung hervorgerufen ward. Es kann das nicht fehlen, wenn bedeutende Beschlüsse der Majorität über einzelne Gemeinden entscheiden und diese zu Maßregeln nöthigen, welche den Verhältnissen und Wünschen derselben nicht entsprechen. Was die Eile betrifft, welche von dem Herrn Referenten angeführt wurde als ein Grund, weshalb man Majoritätsbeschlüsse wünschen müsse, so fürchte ich, daß solchen Beschlüssen die Eile nicht förderlich sein werde, weil dadurch leicht Recurs hervorgerufen wird. Und Recurse werden nicht so bald beseitigt; denn es müssen erst Fristen

zu Vorstellungen gegeben werden, während bei gütlicher Vereinigung, wozu außerdem die Majorität geneigt sein würde, die Sache längst zu Ende gebracht wäre. Es soll z. B. an einer Kirche ein Glockenthurm erhöht oder neu gebaut werden, wodurch die benachbarten Gemeinden oder doch die Entfernteren in der Gemeinde, wo die Kirche sich befindet, das Schlagen der Thurmuhre und der Glocken gewinnen, während die Entfernteren keinen Nutzen davon haben; soll in diesem Falle eine entferntere Gemeinde den Glockenthurm bauen helfen, da es hauptsächlich doch nur im Interesse der andern Gemeinde geschieht und sie vielleicht nur bei günstigem Wetter und Luftzug die Glocken auch hört? Beschlüsse einer Majorität geben immer die Aussicht auf Recurse und es ist immer schlimm, wenn man gegen eine Entscheidung Berufung einwenden soll. Die Nachtheile, die aus Recursen entstehen, haben die ungünstige Meinung dagegen hervorgebracht, und diese verbreitet sich auch gegen die Majoritätsentscheidung, weil man sich von ihrer Wirkung eben nur durch Recurs entbinden kann, und eine noch so unmotivirte Majoritätsentscheidung dennoch einem Urtheil gleicht.

Abg. v. S a b l e n z: Ich wollte nur auf den Unterschied und den Charakter einer gütlichen Besprechung, welche nach dem Antrage der Deputation stattfinden kann, und der gütlichen Unterredung im gewöhnlichen Sinne aufmerksam machen. Es ist ein großer Unterschied zwischen einer gütlichen Besprechung, wo der Schwächere im Voraus weiß, daß sein Einspruch Nichts gilt, der überstimmt ist, d. h. im Voraus, wenn er weiß, daß seine Bedenken von keinem Einfluß sein werden, und zwischen einer gütlichen Besprechung, wo Alle mit einander gleichstehen und gemeinschaftlich zur Nachgiebigkeit geneigt sind, weil kein Zwang besteht. — Was ferner den moralischen Zwang betrifft, von dem der Herr Referent sprach, so erkenne ich ihn bei diesem hier vorliegenden Gesetz an, weil eben in der Zwischenzeit, wo jener Antrag gestellt wurde, bis jetzt kein gewichtiger Grund eingetreten ist, warum man den Antrag zurücknehmen oder die Wirksamkeit des Gesetzes nicht wünschen sollte. Aber in der Allgemeinheit erkenne ich diesen moralischen Zwang nicht an; denn es können gerade in der Zwischenzeit Gründe eingetreten sein, die eine andere Ansicht bedingen, und es würde zu weit führen, wenn man sich ungeachtet solcher wichtigen Gründe an frühere Beschlüsse moralisch gebunden glauben wollte.

Staatsminister v. W i e t e r s h e i m: Es ist nicht zu verkennen, daß die Ansicht der ersten Kammer und des Herrn Separatvotanten Manches für sich hat. Es würde auch die Regierung wenigstens aus dem Gesichtspunkte der Oberaufsichtsgewalt keinen Grund haben, sich dagegen zu erklären; allein ich halte mich doch für verpflichtet, die Gründe zu entwickeln, weshalb man den Gesetzentwurf so vorgelegt hat, wie es dormalen geschehen ist, und dann darauf aufmerksam zu machen, daß wirklich die practische Verschiedenheit zwischen beiden Ansichten unerheblich ist, und beide ziemlich auf das Gleiche hinauslaufen. Was das Erstere betrifft, so ist die Regierung davon ausgegangen, daß in Sachsen Kirchengemeinden beste-